

Notiz für Herrn Wey

Gleichberechtigung

"Tour d'horizon" mit den Vertretern des Eidgenössischen Personalamtes am 26.1.1977

Teilnehmer: Personalamt - Schwery, Bottinelli, Schroff
EPD - JR - GLS - FD - BT - VK

EPD und Personalamt sind sich grundsätzlich darüber einig, dass die von der Arbeitsgruppe "Florian" geforderte und auf parlamentarischen Druck zurückzuführende Gleichstellung von Mann und Frau nun auch verwirklicht werden muss, dies obwohl die Verhältnisse und Anforderungen im Aussendienst des EPD kaum mit der übrigen Bundesverwaltung verglichen werden können.

Es gilt also, die verheiratete Frau in allen Teilen ihrem männlichen Kollegen gleichzustellen. Allerdings ist es wichtig, dass ein Missbrauch dieser Gleichberechtigung zum vorneherein ausgeschlossen wird. Dies sollte insbesondere durch eine Generalklausel geschehen, welche vorsieht, dass bei einer auf den Ehegatten zurückzuführenden Verweigerung der Versetzung nach der Heirat sämtliche durch den neuen Zivilstand bedingten Zulagen und Vergütungen (z.B. zusätzliche Ausrüstungsvergütung, allfällige Kosten der bezahlten Ferienreise etc. etc.) zurückerstattet werden müssen. Der Entscheid, ob ein solcher Rückforderungsgrund besteht, sollte von der zuständigen Versetzungskommission gefällt werden.

Dass gleiche Rechte auch gleiche Pflichten mit sich bringen, wird als selbstverständlich erachtet. Für die verheiratete Beamtin sollen also bei einer Versetzung die gleichen Kriterien wie beim männlichen Kollegen (in erster Linie die dienstlichen Bedürfnisse und erst in zweiter Linie allfällige persönliche Wünsche) ausschlaggebend sein. Ein über die normale Zeitdauer hinausgehender Aufenthalt am gleichen Dienstort wird damit grundsätzlich ebenfalls ausgeschlossen.

Sowohl die Vertreter des Personalamtes als auch des Departements werden ihre weiteren Ueberlegungen nach diesem Leitmotiv richten und anlässlich einer späteren Sitzung konkrete Vorschläge unterbreiten. Dass es sich nicht darum handeln kann, sämtliche Spezialfälle zum voraus zu regeln ist klar. In den Verordnungen sollen lediglich die allgemeinen Richtlinien festgehalten werden.

Wey

PS Die von der Finanzkontrolle aufgeworfene Frage betreffend die massgebenden Bezüge für Miete bzw. Wohnungszulage wurde nur am Rande berührt. Botschafter Janner konnte sich für meinen Vorschlag, von Fall zu Fall zu entscheiden ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass das Erwerbseinkommen des Ehegatten bei der Berechnung der massgebenden Bezüge zu berücksichtigen ist, nicht recht erwärmen. Auch in dieser Frage kam es zu keinem Entschluss.

28.1.1977 - VK/hr